

CH_VB 85.265 vom 5. Dezember 1985

Bundesverwaltung, 1985-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.265

FR: CH_VB 85.265 du 5 décembre 1985

IT: CH_VB 85.265 del 5 dicembre 1985

Erwägungen

E. 5

Dezember 1985 N 1965 Petition der Gemeinde Ederswiler wesen zu gegebener Zeit vermutlich auf das Bundesamt für Ausländerfragen übertragen wird. Soll diese Uebertragung einmal geschehen, so hat der Bundesrat dem Parlament einen Antrag zu stellen. Es ist dann Sache des Parlamentes, die nötigen Gesetzesänderungen vorzunehmen. Es geht also bei dieser Vorlage vor allem darum, klar zu dokumentieren, dass für die Gesetzgebung und für Gesetzesänderungen das Parlament allein zuständig ist. Ich bitte Sie, diesem Antrag unserer Kommission zuzustimmen. M. Pidoux, rapporteur: Au sujet de l'alinéa 2, on rappelle que la procédure de l'urgence est fixée à l'article 35 de la loi sur les rapports entre les conseils. Nous ne votons pas aujourd'hui l'urgence. Celle-ci sera traitée lorsque l'arrêté fédéral aura été admis par le Conseil des Etats. J'ai rappelé que la commission avait adopté à l'unanimité un amendement Zbinden qui biffait la dernière phrase de l'alinéa 4. En effet, nous avons considéré que nous ne sommes pas des devins, que nous ne pouvons pas savoir ce qui se passera en 1995 et qu'alors le gouvernement nous fera connaître ses propositions. Bundesrätin Kopp: Ich stelle fest, dass ein Missverständnis in bezug auf die Tragweite dieses Absatzes 4 von Artikel 4 vorliegt, den Ihre Kommission gestrichen hat, den aber der Bundesrat aufrechterhält. Läuft der Bundesbeschluss nach zehn Jahren aus oder wird er vom Bundesrat vorzeitig aufgehoben, würden ohne besondere Bestimmungen die Aufgaben des Delegierten an das BAP zurückfallen. Der Bundesrat möchte aber die Möglichkeit haben, diese Aufgaben dem Bundesamt für Ausländerfragen zuweisen zu können. Eine solche Lösung verspricht wesentliche Rationalisierungsmassnahmen, indem man EDV-mässig die Asylbewerber und die Ausländer gleich behandeln könnte. Wir versprechen uns davon auch eine Einsparung an Personal. Ihre Kommission hat diese Delegation nicht übernommen, wohl in der Meinung, dem Bundesrat würden dadurch zu weitgehende Kompetenzen eingeräumt. Diese Befürchtung ist indessen nicht begründet. Dem Bundesrat sollen keine Kompetenzen zu allfälligen materiellen Gesetzesänderungen, sondern bloss organisatorische Kompetenzen eingeräumt werden. Das heisst, der Bundesrat soll die Aufgaben des Delegierten lediglich an das Bundesamt für Ausländerfragen übertragen können. Nur weil im Asylgesetz und im Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer das Bundesamt für Polizeiwesen ausdrücklich erwähnt ist, kann der Bundesrat die Linienfunktionen im Asylbereich nicht ohne gesetzliche Ermächtigungen vom Delegierten auf ein bestehendes Amt, d.h. auf das Bundesamt für Ausländerfragen, übertragen. Diese Anpassung der Gesetzgebung, die der Präsident dem Parlament vorbehalten will, beschränkt sich also darauf, den Begriff «Bundesamt für Polizeiwesen» durch «Bundesamt für Ausländerfragen» zu ersetzen. Dem Bundesrat wird mit dieser Ermächtigung also bloss eine verwaltungsinterne organisatorische Kompetenz eingeräumt, die eigentlich Sache der Exekutive und nicht der Legislative ist. Es wäre doch wirklich unverhältnismässig, wegen

dieser verwaltungsinternen organisatorischen Mass- nahme eine neue Botschaft auszuarbeiten, zwei Kommissio- nen einzusetzen und die beiden Räte zu bemühen. Ich glaube, das hat wenig mit Effizienzsteigerung zu tun. Wie gesagt, dem Parlament werden hier keinerlei Kompetenzen entzogen. Die ständerätliche Kommission hat übrigens ohne Diskussion dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt. Ich möchte Sie also bitten, entgegen dem Antrag Ihrer Kommission die Vorlage tel quel zu genehmigen, denn ich glaube, auch Sie haben kein Interesse, sich zusätzliche Arbeit aufzubürden für eine Massnahme, die in den Bereich der Exekutive fällt und für die eigentlich nicht das Parlament zuständig ist. Präsident: Wir bereinigen den Artikel 4..Absatz 2 bleibt vor- läufig ausgeklammert, weil über die Dringlichkeit erst abge- stimmt werden kann, nachdem der Ständerat die Vorlage durchberaten hat. Absatz 4: Hier hält der Bundesrat an seinem Antrag fest. Die Kommission beantragt, den zweiten Satz zu streichen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 79 Stimmen Für den Antrag des Bundesrates 26 Stimmen GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 117 Stimmen Dagegen 3 Stimmen An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# 85.265 Petition der Gemeinde Ederswiler. Kantonszugehörigkeit Pétition de la commune d'Ederswiler. Appartenance cantonale Herr Fischer-Häggligen unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftli- chen Bericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.